

PARKGEBÜHRENORDNUNG DER STADT THALE

Auf Grundlage des § 8 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der derzeit geltenden Fassung und § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt vom 04.08.1992 (GVBl. LSA S. 645) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen mit einem Parkschein zulässig ist, der aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe der Parkgebührenordnung der Stadt Thale erhoben. Unberührt bleibt die Befugnis, Anwohner mit Sonderparkberechtigung von der Gebührenpflicht auszunehmen sowie ausnahmsweise im Rahmen von Stadtmarketingaktionen von der Gebührenerhebung für einige Stunden oder einen Tag abzusehen.
- (2) Gebühren für das Parken von Kraftfahrzeugen werden auf nachstehend aufgeführten öffentlichen Straßen und Plätzen erhoben:
 1. Theodor-Nolte-Straße, 06502 Thale,
 2. Bahnhofstraße (in Höhe Bahnhofstraße 3), 06502 Thale,
 3. Parkstraße, 06502 Thale,
 4. Hubertusstraße, 06502 Thale,
 5. Gemarkung Treseburg, Flur 2, Flurstk. 346/4 (Parkplatz neben dem Feuerwehrgerätehaus), 06502 Thale OT Treseburg, (auf diesem Parkplatz besteht ein Parkverbot für Wohnmobile)
 6. Gemarkung Altenbrak, Flur 3, Flurstk. 314 (Parkplatz an der Bodewiese), 06502 Thale OT Altenbrak,
 7. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstk. 28/5 (Parkplatz Victorshöher Straße), 06502 Thale OT Friedrichsbrunn,
 8. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstk. 254/52, Flur 4, Flurstk. 288/172, 29/79 (Parkplatz Kuhtränkenkopf),
 9. Gemarkung Weddersleben, Flur 3, Flurstk. 528, 532, 542, 173/1 (Parkplatz Teufelsmauer).

§ 2 Parkgebühren

- (1) Für die in § 1 Abs.2 aufgeführten Parkplätze wird die Gebühr täglich in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr auf 1,00 € je angefangene Stunde Parkzeit, höchstens jedoch auf 5,00 € pro Tag festgelegt.
- (2) Das gelöste Parkticket kann bis zum Ablauf seiner Gültigkeit auf allen gemäß § 1 Abs.2 aufgeführten Parkplätzen genutzt werden.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 1 kann eine Jahresgebühr in Höhe von 120,00 € entrichtet werden. Der Antragsteller erhält dazu von der Stadt Thale zusätzlich zu einer schriftlichen Erlaubnis einen Parkausweis, der im Bedarfsfall stets gut sichtbar im Kraftfahrzeug auszulegen ist.
- (4) In Abweichung zu § 2 Abs. 3 können Gebühren für 3 Monate, 6 Monate und 9 Monate für eine anteilige Jahresgebühr entrichtet werden.

§ 3 Parken per App

Alternativ zur Entrichtung von Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über das App-Parken möglich. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkflächen gelten für die Nutzer des App-Parkens die Gebührensätze gemäß § 2 zuzüglich möglicher Gebühren des jeweiligen App-Betreibers.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Thale kann anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen, Märkten und Messen oder Ähnlichem oder zu bestimmten Anlässen aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Erhebung der Parkgebühren ganz oder teilweise absehen.
- (2) Das Parken von Fahrzeugen, die im Rahmen der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auf der Grundlage des § 35 Straßenverkehrsordnung (StVO) benutzt werden, ist von der Gebührenpflicht ausgenommen. In diesen Fahrzeugen ist, soweit sie nicht als Dienstfahrzeuge kenntlich sind eine von außen gut sichtbare entsprechende Ausnahmegenehmigung auszulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über das Parken der Stadt Thale vom 12.05.2011, amtlich bekannt gegeben im Thale-Kurier vom 28.05.2011 (Ausgabe 06/2011, Seite 32) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Thale, den 30.04.2021




Frank Hirschelmann
Stellv. Bürgermeister